

Allgemeinverfügung der Stadt Trossingen

zur Umbenennung des Thaddäus-Troll-Weges

Die Stadt Trossingen erlässt gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) und § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat in seiner Gemeinderatssitzung am 26.04.2021 die Straßenumbenennung des Thaddäus-Troll-Weges beschlossen. Am 20.09.2021 wurde dazu in der Gemeinderatssitzung der Beschluss über den neuen Straßennamen gefasst. Der neue Straßename des Thaddäus-Troll-Weges lautet Droste-Hülshoff-Weg.
2. Die Umbenennung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.



Begründung

1.

Thaddäus Troll (eigentlich Hans Bayer) lebte von 1914 bis 1980. Nach dem Abitur und einer kurzen Volontärszeit bei der Cannstatter Zeitung studierte er an den Universitäten in Tübingen, München, Halle und Leipzig die Fächer Germanistik, Kunstgeschichte, vergleichende Literaturwissenschaft sowie Theater- und Zeitungswissenschaft und wurde 1938 in Leipzig mit der Dissertation „Presse und Nachrichtenwesen der im Weltkrieg kriegsgefangenen Deutschen“ zum Dr. phil. promoviert.

2.

Während des Zweiten Weltkriegs war Thaddäus Troll (der dieses Pseudonym erst ab etwa 1948 als freier Schriftsteller annahm) als Kriegsberichterstatte Teil der Propagandakompanie. Er berichtete unter anderem in einem antisemitischen Bildband aus dem Warschauer Ghetto und war Chefredakteur der Armeezeitung „Der Sieg“.

Als Thaddäus Troll schrieb er nach dem Zweiten Weltkrieg sehr erfolgreich. Er war im Rundfunkrat des Süddeutschen Rundfunks tätig und von 1968 bis 1979 erster Vorsitzender des baden-württembergischen Schriftstellerverbandes.

Jedoch hat er sich von seiner vormaligen Tätigkeit und seinem persönlichen Beitrag zum NS-Unrechtsregime zeitlebens nie distanziert.

3.

Im Hinblick auf diese Vergangenheit von Thaddäus Troll hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen beschlossen, den Thaddäus-Troll-Weg mit Beschluss vom 26.04.2021 umzubenennen. Unter dem 20.09.2021 wurde beschlossen, den Thaddäus-Troll-Weg in Droste-Hülshoff-Weg umzubenennen.

4.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Stadt eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern (ordnungsrechtlicher Charakter). Hierbei gilt es, dass ein Straßename nicht mehrfach in der Stadt vorkommen darf, nicht anstößig ist und nicht verfassungsfeindlich ist.

Die Umbenennung dieses Straßennamens ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in der umzubenennenden Straße wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der

Straßenumbenennung aufgrund der Verantwortung gegenüber Geschehenem in geschichtlichem Kontext sowie der Notwendigkeit einer Änderung in der heutigen Zeit gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen. Um dies zu unterstreichen, werden die betroffenen Anwohner wie unten aufgeführt noch von Seiten der Stadt unterstützt. Die persönliche Bindung der Anwohner zum alten Straßennamen, entstehende Kosten oder zu befürchtende Probleme bei der Zielführung und des Auffindens der Straße sind keine Hinderungsgründe für eine Umbenennung. Eigentumsrechte und allgemeine Persönlichkeitsrechte werden somit nicht verletzt.

Die Festlegung eines neuen Namens in den Gemeinderatssitzungen vom 21.06.2021 und vom 20.09.2021 fand unter einer sehr starken Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Hierbei wurde angemessen auf die Wünsche der Öffentlichkeit eingegangen, indem ein Vorschlag der Bürgerschaft als neuer Name gewählt wurde - anders als die ursprünglichen Namensvorschläge. Die Namensgebung hierbei stellt eine Ermessensentscheidung der Stadt dar. Bei der Namensgebung einer Straße haben die Anwohner grundsätzlich kein Recht auf einen bestimmten Straßennamen, wurden in vorliegendem Fall aber gehört. Insbesondere wurde den Wünschen aus der Bürgerschaft nach Praktikabilität Rechnung getragen, so dass statt des ursprünglich gewählten neuen Namens „Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg“ der Name abgekürzt wurde auf Droste-Hülshoff-Weg.

5.

Für die betroffenen Anlieger ist eine Straßenumbenennung nicht folgenlos. Tatsächliche Folgen wie das Ummelden bei diversen Behörden, Banken, Versicherungen, die Änderung privater Briefköpfe und Visitenkarten etc. stellen hierbei nur exemplarisch die Folgen für die Anlieger dar. Diese und weitere tatsächliche Folgen einer Straßenumbenennung erfordern nicht nur einen gewissen Zeitaufwand, sondern verursachen auch Kosten.

Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Änderung bzw. Neuausfertigung der Personaldokumente und die Änderung der Betriebsstättenanschriften für Gewerbetreibende durch eine Gewerbeummeldung sind gebührenfrei. Hierbei werden die betroffenen Bürger von Seiten der Stadt ausreichend unterstützt.

Obwohl die Kostentragung für eine Straßenumbenennung in der Rechtsprechung als zumutbare Kosten gesehen werden, da diese Umbenennung über viele Jahre Bestand hat, wurde vom Gemeinderat eine Entschädigung für jeden gemeldeten Einwohner der Straße vereinbart. Gewerbetreibende werden ebenfalls entsprechend entschädigt.

6.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am 01.03.2022 in Kraft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell

dem längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es unbedingt notwendig, zu allen Zeiten eine eindeutige melderechtliche Adresse zu haben.

Wegen der Bedeutung der zu schützenden Güter und der Möglichkeit, dass durch den Widerspruch Einzelner Gefahren für andere in der betroffenen Straße lebenden Personen bis zum Ende eines evtl. Widerspruchs- oder Klageverfahrens eintreten können, muss das private Interesse, mit einer Straßenumbenennung nicht einverstanden zu sein, hinter dem öffentlichen Interesse an einer ständigen eindeutigen Zuordnung zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Trossingen, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, eingelegt wird. Bei einer schriftlichen Rechtsmitteleinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei einer der beiden aufgeführten Behörden eingeht.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg gestellt werden.

Trossingen, den 28.01.2022

Susanne Irion
Bürgermeisterin